

Hygieneinstitute gesucht

Für die hygienisch-mikrobiologische Überprüfungen von Endoskopen in der Arztpraxis

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt die Interessen von rund 22.000 Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen und stellt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung im Land sicher.

Ein Großteil der ambulanten Leistungen unterliegt gesetzlichen und vertraglichen Qualitätssicherungsregelungen. So haben die Partner des Bundesmantelvertrages Ärzte und Krankenkassen bereits 2002 eine „Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie“ („QSVK“) auf der Grundlage des § 135 Abs. 2 SGB V abgeschlossen. Zur Sicherstellung der Hygienequalität bei der Durchführung von Koloskopien werden halbjährlich geeignete hygienisch-mikrobiologische Überprüfungen der Aufbereitung der Endoskope in der Arztpraxis durchgeführt.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 354 Ärzt*innen in 245 Arztpraxen, die Koloskopien durchführen. Zur Sicherstellung der Hygienequalität bei der Durchführung von Koloskopien sucht die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg zum 01.04.2021 geeignete Hygieneinstitute, die bereit sind, die Hygieneuntersuchungen nach § 7 QSVK durchzuführen. Geeignet ist, wer von der KVBW als Hygieneinstitut anerkannt wird (siehe Ziffer 1). Mit diesen Hygieneinstituten kann die KVBW eine Rahmenvereinbarung abschließen (siehe Ziffer 2). Wie die Durchführung der Hygieneprüfungen ablaufen hat, ist Gegenstand der Rahmenvereinbarung (siehe Ziffer 3). Die KVBW veröffentlicht diese beauftragten Hygieneinstitute, sodass die jeweilige Arztpraxis einen Vertrag mit dem Hygieneinstitut ihrer Wahl abschließen kann (siehe Ziffer 4).

1. Eignung eines Hygieneinstituts

Die KVBW prüft und erkennt die Eignung eines Hygieneinstituts an, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Leiter/die Leiterin des Hygieneinstituts muss berechtigt sein, die Facharztbezeichnung ‚Hygiene und Umweltmedizin‘ oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie‘ zu führen.
- Das Hygieneinstitut muss sich schriftlich verpflichten, die Durchführung der hygienisch-mikrobiologischen Kontrolle sowie die Probenverarbeitung, Kulturmethodik und Keimdifferenzierung nach dem allgemein anerkannten Stand von Medizin und Wissenschaft durchzuführen.
- Die entsprechenden Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI), welche in den ‚Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und Zusatzinstrumentariums‘ festgelegt sind, sind vom Hygieneinstitut zu beachten.

2. Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Die KVBW kann mit den von ihr anerkannten Hygieneinstituten jeweils eine Rahmenvereinbarung abschließen, in der unter anderem das Procedere der Durchführung der hygienisch-mikrobiologischen Kontrolle von flexiblen Endoskopen geregelt ist.

3. Durchführung der Überprüfungen

Die KVBW unterstützt die anerkannten Hygieneinstitute bei der Durchführung der Hygieneuntersuchungen: Die KVBW kontaktiert das Hygieneinstitut, sobald eine Hygieneüberprüfung fällig wird. Hierbei wird dem Auftragnehmer Name und Anschrift des Arztes sowie der Kalendermonat mitgeteilt, in welchem die Prüfung zu erfolgen hat.

Sämtliche Detailabsprachen hinsichtlich des Prüftages und der Uhrzeit zur Probenentnahme erfolgen direkt zwischen dem Hygieneinstitut und der jeweiligen Arztpraxis.

Die Überprüfung führt das Hygieneinstitut vor Ort in der Arztpraxis durch. Das Ergebnis der Überprüfung soll der Arztpraxis durch die KVBW innerhalb von zwei Wochen nach der Probenentnahme mitgeteilt werden. Soweit Mängel bestehen, ist die Arztpraxis über Art und Umfang dieser Mängel zu informieren und eingehend zu beraten, in welcher Form diese behoben werden können.

Die hygienisch-mikrobiologische Kontrolle von einem Koloskop je Praxis setzt nach § 7 Abs. 2 QSVK folgende Leistungen voraus:

1. Durchspülung von Endoskopkanälen
2. Abstriche von Endoskopstellen, welche der Reinigung und Desinfektion nur schwer zugänglich sind
3. Kontrolle der Lösungen der während der Koloskopie verwendeten Optikspülsysteme.

Soweit manuelle und maschinelle Aufbereitungsverfahren zur Anwendung kommen, ist ein Koloskop je Aufbereitungsverfahren zu kontrollieren.

Bei der Kontrolle sind die einschlägigen Vorgaben der Gerätehersteller zur Aufbereitung und Hygienekontrolle zu beachten.

4. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Hygieneinstitute, mit denen eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, werden von der KVBW auf ihrer Internetseite (www.kvbawue.de) veröffentlicht.

Alle Arztpraxen in Baden-Württemberg, die Koloskopie-Leistungen erbringen, wählen ihr Hygieneinstitut aus dieser Liste aus und schließen mit diesem einen Vertrag über die hygienisch-mikrobiologische Überprüfungen der Aufbereitung der Endoskope in ihrer Arztpraxis ab. Darin wird u.a. eine Preisvereinbarung für die Durchführung der Leistung, Rechnungsstellung und Bezahlung geregelt.

Die Arztpraxen zeigen gegenüber der KVBW an, welches Hygieneinstitut die Überprüfungen der Endoskope jeweils durchführt.

Bewerbung

Die Bewerbung des Labors kann sich auf ganz Baden-Württemberg oder auf Teilbereiche beziehen; diese sind in der Bewerbung anzugeben. Die bisherigen Hygieneinstitute sind ausdrücklich eingeladen, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen können über die Homepage der KVBW unter www.kvbawue.de/koloskopie oder telefonisch unter 07121 917-2250 angefordert werden.

Für Fragen steht Ihnen Frau Susanne Flohr zur Verfügung.